

## **Entgeltverzeichnis (EV) für die Nutzung der Wochen- und Spezialmärkte der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH**

### **§ 1**

#### **Entgelt- und Zahlungspflicht**

- (1) Die Benutzung der von der HFM durchgeführten Wochen- und Spezialmärkte und ihrer Einrichtungen ist für die Standbetreiber entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem folgenden Entgeltverzeichnis (EV). Neben den festgesetzten Entgelten wird Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften erhoben.
- (2) Soweit in diesem Entgeltverzeichnis (EV) für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen ein Entgelt nicht festgelegt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Entgeltsätze dieses Verzeichnisses festgesetzt. Es werden nur Entgelte im Einklang mit § 71 GewO erhoben.
- (3) Die Gebühren- oder Entgelterhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Entgeltpflichtige**

- (1) Der Standbetreiber ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entgeltberechnung**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entgelte werden tages- oder monatsweise erhoben. Für die Wochenmärkte werden bei monatlicher Berechnung zu jedem Markttag je Woche immer je 4 Abrechnungstage im Monat zugrunde gelegt. Eventuelle Fehlzeiten wegen Urlaubs sind damit abgegolten.
- (3) Für die Berechnung der Entgelte sind der Flächeninhalt der Stände, Plätze und Räume sowie der Warenkreis des Standbetreibers (Differenzierung zwischen Einzelhandel und Gastronomie; ggfs. flächenanteilig) maßgebend. Bruchteile eines qm werden bei monatlicher Vergabe auf Zehntel, bei täglicher Zuweisung auf volle qm aufgerundet.
- (4) Die Entgelte, einschließlich Umsatzsteuer werden bei Barzahlung auf volle 5 Cent aufgerundet.
- (5) Wer als Standbetreiber die für ihn bereitgehaltenen Standplatz oder Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Entgelte.

§ 4  
**Entgelte, Auslagen und Umlagen**

Entgelte für die Beleuchtung und Beheizung der Stände und sonstigen Einrichtungen sowie Müllumlagen, Wassergeld und andere Auslagen und Betriebsnebenkosten sind gesondert zu erstatten.

§ 5  
**Zahlung**

- (1) Die Entgelte sind grundsätzlich unaufgefordert und im Voraus an den ersten 3 Werktagen jeden Monats zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann die HFM im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestatten.
- (2) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Entgelte zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit Zustellung der Rechnung ein.
- (3) Die Entgelte sind bei der zur Entgegennahme berechtigten Kasse der HFM oder bei der von dieser benannten Stelle einzuzahlen. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Einzahlungsdatum. Der Einzahler erhält eine Quittung, sofern nicht Wertzeichen als Nachweis der erfolgten Zahlung ausgegeben werden.
- (4) Für die Entrichtung des Standgeldes für Tagesstände wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der HFM sowie ihren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Zahlungsverzug können zulässige Zinszuschläge erhoben werden.
- (6) Für rückständige Entgelte findet das Vermieterpfandrecht nach § 559 BGB entsprechende Anwendung.

§ 6  
**Auskunftspflicht**

Die entgeltpflichtigen Standbetreiber haben der HFM richtige und vollständige Angaben zu machen, die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sowie Zutritt zu ihren Marktständen zu ermöglichen.

§ 7  
**Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Standbetreiber kann gegen die Entgeltforderungen nicht mit Gegenforderungen gegenüber der HFM oder anderen städtischen Gesellschaften, Ämtern und Betrieben aufrechnen.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 8  
**Schlussbestimmungen**

Dieses Entgeltverzeichnis (EV) tritt am 01.09.2013 in Kraft.

§ 9  
**Entgeltübersicht**

**A. Wochenmärkte**

Die Frankfurter Wochenmärkte werden in 4 Standortkategorien eingeteilt und danach abgerechnet (halbtags = bis zu 6 h, ganztags = über 6 h Verkaufszeit). Entgelte jeweils netto qm/Markttag.

**Kategorie A**

(großer Wochenmarkt mit gesamtstädtischer/regionaler Bedeutung)

	Einzelhandel	Gastronomie
Konstablerwache (donnerstags und samstags)	1,75 EUR	2,36 EUR
Schillerstraße	1,75 EUR	2,36 EUR
Friedberger Platz	1,75 EUR	2,36 EUR
Blumenmarkt (halbtags)	1,17 EUR	---

**Kategorie B**

(großer Wochenmarkt mit Versorgungsbedeutung für den Ortsbezirk)

	Einzelhandel	Gastronomie
Bockenheim	1,40 EUR	1,89 EUR
Bornheim (mittwochs und samstags)	1,40 EUR	1,89 EUR
Höchst (halbtags; dienstags, freitags u. samstags)	0,93 EUR	1,26 EUR

**Kategorie C**

(mittlerer Wochenmarkt mit stadtteilbezogener Versorgungsbedeutung)

	Einzelhandel	Gastronomie
Dornbusch	1,17 EUR	1,58 EUR
Heddernheim	1,17 EUR	1,58 EUR
Gallus	1,17 EUR	1,58 EUR
Riedberg	1,17 EUR	1,58 EUR
Sachsenhausen (dienstags und freitags)	1,17 EUR	1,58 EUR

**Kategorie D**

(kleiner Wochenmarkt mit begrenzter Nahversorgungsfunktion)

	Einzelhandel	Gastronomie
Celsiusplatz	0,70 EUR	0,95 EUR
Niederrad	0,70 EUR	0,95 EUR
Bonames	0,70 EUR	0,95 EUR
Seckbach (halbtags)	0,47 EUR	0,63 EUR

**B. Weihnachtsbaummarkt**

Saisonplatz	2,05 EUR/qm
-------------	-------------